

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS- RETTUNGS- GESELLSCHAFT e.V.
LANDESVERBAND HAMBURG e.V.
Bezirk Feuerwehr e.V.

Stand 13.03.2017

Übersicht

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederungen
- § 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Schieds- und Ehrengericht
- § 12 Prüfungen
- § 13 DLRG-Material
- § 14 Ehrungen
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Wirtschaftsordnung
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1) Der Bezirk Feuerwehr ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg.-Nr. 3053) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg e.V.

Er führt die Bezeichnung:

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hamburg, Bezirk Feuerwehr e.V."
(Abkürzung: DLRG Bezirk Feuerwehr)

mit Sitz in Hamburg.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen dargestellten Maßnahmen verwirklicht.
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern unter Beachtung der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - e) Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - f) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - g) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,-
 - h) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - i) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - j) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser
 - k) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Bezirk Feuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der DLRG Bezirk Feuerwehr darf niemandem Ausgaben erstatten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk Feuerwehr können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der

DLRG Bezirk Feuerwehr sowie der übergeordneten Gliederungen DLRG e. V. und DLRG LV Hmb. e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Bezirk Feuerwehr erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- (2) Die Mitglieder der DLRG Bezirk Feuerwehr werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Sie werden für 1 Jahr gewählt.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene, bei Neumitgliedern für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt gleichermaßen für Frauen und Männer; es beginnt mit der Volljährigkeit. Die Funktionsbezeichnungen werden entweder in der weiblichen oder männlichen Form geführt. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat, vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Bezirk Feuerwehr zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b.) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen durch den Vorstand erfolgen. Einer Mitteilung über die erfolgte Streichung an das Mitglied bedarf es nicht. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c.) Die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus der DLRG sind in Abs. (7) geregelt.
- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG- schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1.
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte des Organs
 - Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Gliederung abzugeben.
- (10) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederungen)

- (1) Bei der DLRG Bezirk Feuerwehr können Untergliederungen eingerichtet werden, deren Organe in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 8,9 gebildet werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Einrichtung oder Auflösung einer Untergliederung bedarf der Zustimmung durch den Landesverbandsrat.

§ 6

(Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

- (1) Der DLRG Landesverband Hamburg e.V. ist berechtigt, die Tätigkeit des Bezirks und ggf. seiner Gliederungen zu überwachen, jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.. Der DLRG Bezirk Feuerwehr ist an die Satzung der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2)
 - a) Zu den Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift bis zum 31.3. des laufenden Jahres zuzuleiten.
 - b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragsanteile
 - c) Jahresabschluss des Vorjahres
- (4) Der DLRG Bezirk Feuerwehr kann, wenn den Verpflichtungen aus den Abs. (3) a) bis c) unvollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen wurde, die Ausübung des Stimmrechts im Landesverbandsrat oder auf der Landesverbandstagung für die Dauer von drei Monaten nach Eingang der fehlenden Unterlagen untersagt werden.
- (5) Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Bezirk Feuerwehr. Sie tritt in den ersten 2 Monaten des Jahres vor der Landesverbandstagung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Bezirk Feuerwehr und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Die Wahl von Delegierten
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festlegung der Finanzrichtlinien
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von § 4 (5) Satzungsänderungen

- Auflösung der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.

- (7) Der Vorsitzende (Bezirksleiter) der DLRG Bezirk Feuerwehr beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie; über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Bezirk Feuerwehr im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien / Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Den Vorstand bilden mindestens
- a) Vorsitzender (Bezirksleiter)
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Technischer Leiter Einsatz
 - f) Technischer Leiter Ausbildung

Er kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

- (3) Der Kassenwart darf nicht zugleich ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion innehaben.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. (3), in Personalunion besetzt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstands.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die DLRG Feuerwehr Bezirk einzeln vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (Abs. 2 a) - d)) werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen» Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden.
Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

(Beauftragte)

- (1) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte wie z., B. Tauchwart, Rettungswart, Schriftführer einsetzen, die ihm zuarbeiten.
- (2) Die Einsetzung der Beauftragten erfolgt bis auf Widerruf. Sie endet spätestens jeweils mit der Amtszeit des Vorstandes (vgl. § 8, Abs. (7)).
- (3) Sie können an Sitzungen des Vorstands für ihren Aufgabenbereich mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Einsetzung eines Tauchwarts soll im Einvernehmen mit der Mehrheit der als Taucher aktiv mitwirkenden Mitglieder des DLRG-Bezirks erfolgen. Dem Tauchwart wird insbesondere die Organisation der Aus- und Fortbildung sowie der Einsatzbereitschaft von Tauchern und Rettungstauchern des DLRG-Bezirks übertragen.
- (5) Dem Rettungswart wird insbesondere die Organisation des Rettungswachdienstes

übertragen.

- (6) Dem Schriftführer wird insbesondere die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen nach § 8, Abs. (8) übertragen. Er kann darüber hinaus den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 10 (Kommissionen)

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann ein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 11 (Schieds- und Ehrengericht)

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht des DLRG Landesverbands Hamburg e.V. hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Bei Streitigkeiten in der DLRG ist vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht anzurufen.
- (3) Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die vom Präsidialrat beschlossene Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

§ 12 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bezirk Feuerwehr Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 13 (DLRG-Material DLRG Warenzeichenschutz)

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts in München warenzeichenrechtlich geschützt*
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungs-Ordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben,
- (4) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Vorstand verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 (Prüfungen, Ehrungen)

- (1) Es gelten die Prüfungsordnungen der übergeordneten Gliederungen.
- (2) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 15 (Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 16 (Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 17 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Bezirk Feuerwehr in Einklang steht mit der Satzung der übergeordneten Gliederung. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesverbandes.

§ 18 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Bezirk Feuerwehr kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Einer-Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist - abweichend von § 7 (3) - eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Landesverband Hmb. e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

§ 19 (Inkrafttreten)

Die Satzung ist am 01.02.2010 während einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Zustimmung durch die übergeordnete Gliederung mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.